

BESTENS
ABGESICHERT.



Rundschreiben

Nr. 1 | Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

erfahrungsgemäß sind Sie derzeit bzw. in Kürze mit den Haushaltsplanungen für das Kalenderjahr 2017 befasst. Hierbei möchten wir Sie in bewährter Weise unterstützen und Ihnen außerdem weitere wichtige Hinweise rund um das Thema Umlageabrechnung und Beamtenversorgung geben.

An dieser Stelle möchten wir uns für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken und stehen Ihnen jederzeit als Ihr verlässlicher Partner zur Seite.

Freundliche Grüße

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Heiko Ritz
Abteilungsleiter

THEMENÜBERSICHT

Seite

■ Meldepflichten	2
■ Jahresabrechnung 2016	2
■ Umlagebemessung 2017	3
■ Versorgungslastenteilung	3
■ Freistellungen, Teilzeiten und Beurlaubungen	3
■ Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit	4
■ ELStAM: Versteuerung von Zahlungen an ausgeschiedene Beamte/-innen	4
■ Versorgungsauskünfte	4
■ Postversand	5



BVK Bayerische
Versorgungskammer



MELDEPFLICHTEN

- a) **An- und Abmeldungen von anmeldepflichtigen Beamten/-innen und Arbeitnehmern/-innen mit Versorgungsrechten sowie alle Änderungen mit Auswirkung auf deren Rechtsstellung oder Besoldung** (insbesondere auch die Übernahme von bisherigen Anwärtern in das Beamtenverhältnis auf Probe) sind **binnen eines Monats** zu melden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung gestellten Vordrucke (Anmeldungen / Formblatt Nr. 1, Abmeldungen / Formblatt Nr. 3 und Änderungsmeldungen / Formblatt Nr. 2) **korrekt und vollständig** ausgefüllt und zeitgleich mit den vorgesehenen Anlagen übersandt werden. Bitte benutzen Sie ausschließlich die **aktuellen** Vordrucke, die Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung stehen.

<http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/bayvv/de/versorgung/formulare>

- b) Die mit An- und Abmeldungen u. U. verbundene **Abwicklung von Versorgungslastenteilungen** kann nur vollzogen werden, wenn **alle** notwendigen Unterlagen **vollständig** übermittelt werden. Einen Katalog dieser Unterlagen finden Sie unter der Rubrik Versorgungslastenausgleich/Dienstherrenwechsell auf unserer Homepage.

http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=4536806.PDF

Bitte beachten Sie, dass die Durchführung der Versorgungslastenteilung binnen 6 Monaten nach erfolgreichem Dienstherrenwechsel zu erfolgen hat. Die Übersendung der An- oder Abmeldungen sollte in Folge der zwingend notwendigen Anlagen ausschließlich per Post erfolgen.

- c) **Änderungsmeldungen können aus systemseitigen Gründen nur für das laufende Umlagejahr verarbeitet werden. Wir bitten Sie daher, uns Meldungen für das Folgejahr erst nach Übersendung der Umlageabrechnung des laufenden Jahres zu übersenden.**

JAHRESABRECHNUNG 2016

Die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2016 wird Ihnen Anfang Dezember 2016 zugehen. Als Unterlagen werden Sie erhalten:

- Umlagebescheid mit Berechnung und Vorauszahlungsfestsetzung
- Besoldungsliste (sofern umlagepflichtige Bezüge vorhanden)
- Versorgungsverzeichnis (sofern umlagepflichtige Versorgungsleistungen vorhanden)
- Bescheid über die Versorgungsrücklage mit Berechnung und Vorauszahlungsfestsetzung.

Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass uns alle Änderungen, die bis zum Jahresende hin eintreten werden, bis **14.10.2016** gemeldet werden, und holen Sie umgehend alle Meldungen nach, die bisher etwa unterblieben sein sollten.

Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass ein etwaiger Ausgleich für im Rahmen der Abrechnung 2016 zu viel oder zu wenig erhobene Umlagen mit der nächsten Abrechnung 2017 erfolgt.

Um sicherzustellen, dass alle Änderungstatbestände angezeigt und erfasst wurden, bitten wir Sie, nach Erhalt der Jahresabrechnung die der Abrechnung als Anlage beigefügte Besoldungsliste auf **Richtigkeit und Vollständigkeit** zu prüfen.

Für infolge verspäteter Meldungen zu wenig erhobene Umlagen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v. H. (vgl. § 26 Abs. 2 der Satzung).



UMLAGEBEMESSUNG 2017

Die **Umlagevorauszahlungen für 2017** werden auf der Basis der für das Geschäftsjahr 2016 ermittelten Gesamtumlage errechnet. Für geschätzte Mehraufwendungen (Erhöhung der Versorgungsbezüge, Bestandsänderungen im Versorgungsbereich usw.) wird ein Zuschlag von 3,1 % zum Umlageergebnis 2016 angesetzt.

Auf die Versorgungsrücklage sind für das Jahr 2017 Vorauszahlungen in Höhe von 0,57 % der umlagepflichtigen Bezüge und 2,83 % der umlagepflichtigen Leistungen einzuplanen (s. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayVersRücklG). Für geschätzte Mehraufwendungen (Erhöhung der Versorgungsbezüge, Bestandsänderungen im Versorgungsbereich usw.) wird ein Zuschlag von 3,1 % zu den umlagepflichtigen Bezügen lt. Besoldungsliste 2016 und von 3,50 % zu den umlagepflichtigen Leistungen lt. Versorgungsverzeichnis 2016 angesetzt. Die Vorauszahlungen werden zusammen mit der Umlage vierteljährlich abgebucht.

VERSORGUNGSLASTENTEILUNG

Der BVK Beamtenversorgung (Bayerischer Versorgungsverband) führt für Sie die Berechnung und Auszahlung bzw. die Einnahme und Verrechnung der Abfindungsbeträge durch. Die sich hieraus ergebende Umlagepflicht bzw. Umlageminderung wird bei den betroffenen Mitgliedern im Rahmen der Umlageabrechnung (§ 23 Abs. 1 der Satzung) berücksichtigt.

a) Von uns erhalten Sie im Rahmen der Durchführung einer Versorgungslastenteilung eine Mitteilung über die Höhe des **umlagerrelevanten** Abfindungsbetrages, der als Anlage eine Berechnung beigefügt ist. **Bitte veranlassen Sie in diesem Fall keine Zahlung an uns oder andere Dienststellen.**

b) Falls Ihnen **versehentlich** von einem abgebenden Dienstherrn eine Abfindungsberechnung übersandt

worden sein sollte, bitten wir Sie uns diese, nebst einer ggf. noch nicht erfolgten Anmeldung, zu übersenden. Bitte informieren Sie den Absender über die zuständigkeitshalber erfolgte Weiterleitung der Berechnung.

c) **Abfindungszahlungen, die Sie irrtümlich direkt erhalten haben, sind unverzüglich an die BVK Beamtenversorgung zu überweisen:**

BVK Beamtenversorgung
Bayerischer Versorgungsverband
Bayerische Landesbank München
IBAN: DE84 7005 0000 0000 0240 19
Verwendungszweck: G 113 – VLT – Name, Vorname des betroffenen Beamten

Bitte beachten Sie unser Informationsblatt zum Thema Versorgungslastenteilung, das Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung steht.

http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwwob_page.show?_docname=7831273.PDF

FREISTELLUNGEN, TEILZEITEN UND BEURLAUBUNGEN

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamVG kann die Zeit einer **Beurlaubung ohne Grundbezüge** als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Weitere Voraussetzung ist die Zahlung eines Versorgungszuschlags (Art. 14 Abs. 2 BayBeamVG) bzw. die Rückerstattung der anfallenden Umlage in Höhe des auf den/der Beamten/-innen entfallenden Anteils der jeweiligen Umlage als Äquivalent für den Versorgungszuschlag bei Mitgliedern des Versorgungsverbandes.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung dürfen nicht voll als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.



Die Ruhegehaltfähigkeit von Teilzeitbeschäftigten ist auf Grund expliziter gesetzlicher Regelung (und ohne Ausnahmemöglichkeit) **nur** zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Ausnahmen sind **nicht** vorgesehen (Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG).

Die Begrifflichkeiten „Beurlaubung“ und „Teilzeitbeschäftigung“ sind statusrechtlich eindeutig **voneinander** abgegrenzt (vgl. Art. 88 ff BayBG). Eine Teilzeitbeschäftigung stellt **keine** Teilbeurlaubung dar. Es handelt sich vielmehr um unterschiedliche dienstrechtliche Instrumente. Im Übrigen wird angemerkt, dass die Regelungen der URLV mit Blick auf die Regelungen im BayBG keine subsidiären Auffangtatbestände darstellen; es handelt sich vielmehr um unterschiedliche Freistellungsmöglichkeiten für unterschiedliche Fallgestaltungen.

RUHESTANDSVERSETZUNGEN WEGEN DIENST- UNFÄHIGKEIT

Zunächst möchten wir auf unser ausführliches Hinweisblatt mit satzungs- und statusrechtlichen Bestimmungen verweisen.

<http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/bayvv/de/service/broschueren>

Im Falle einer Zwangspensionierung (Art. 66 BayBG, Art. 23 Abs. 2 KWBG) kann die (ggf. auch rückwirkende) Auszahlung der Versorgungsbezüge erst erfolgen, wenn keine Einwendungen gegen die Ruhestandsversetzung erhoben wurden und diese bestandskräftig ist.

Um die Versorgungsbezüge berechnen und auszahlen zu können, benötigen wir in jedem Fall das Formblatt Nummer 4 (Anzeige eines Versorgungsfalls) mit den entsprechenden Anlagen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Ruhestandes. Bei Unterschreitung dieser Frist bitten wir zur Überbrückung einen Nettoabschlag an den Beamten / die Beamtin auszus zahlen, der Ihnen dann bei der rück-

wirkenden Festsetzung der Versorgungsbezüge erstattet wird (bitte im Formblatt Nr. 4 unter Punkt 8.5 erfassen).

ELSTAM: VERSTEUERUNG VON ZAHLUNGEN AN AUSGESCHIEDENE BEAMTE/-INNEN

Bei nachträglichen Zahlungen des Dienstherrn an ausgeschiedene Beamte/-innen bitten wir zu berücksichtigen, dass wir von ELStAM i. d. R. die Steuermerkmale als Hauptarbeitgeber (Steuerklasse 1 – 5) erhalten. Bei einer einmaligen nachträglichen Zahlung Ihrerseits (z. B. Urlaubsabgeltung o. ä.) ist es notwendig, diese nach Steuerklasse 6 zu versteuern und sich als Nebenarbeitgeber die Steuerdaten im ELStAM-Verfahren bereitstellen zu lassen. Ein Ausgleich evtl. zu viel einbehaltener Steuern erfolgt dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Bei Fragen bitten wir um vorherige Abstimmung, damit uns nicht der Status des Hauptarbeitgebers durch eine Anmeldung Ihrerseits entzogen wird.

VERSORGUNGS-AUSKÜNFTE

Zur Berechnung von Versorgungsansprüchen finden Sie auf unserer Homepage einen eigens von uns entwickelten Versorgungsrechner, der online die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes sowie des Versorgungsabschlages nach bayerischem Recht ermöglicht.

www.bvk-beamtenversorgung.de/versorgungsrechner

Einmal eingegebene Dienstzeiten können auch abgespeichert und somit immer wieder für künftige Berechnungen verwendet werden. **Bitte verweisen Sie bei diesbezüglichen Anfragen Ihrer Bediensteten auf diese effiziente Möglichkeit, sich schnell und vertraulich über den Stand der jeweiligen Versorgungswartschaft zu informieren.**



POSTVERSAND

Um uns bei der Zuordnung von angeforderten Unterlagen / Nachweisen zu unterstützen, wäre es hilfreich, wenn Sie beim Versand stets das **Aktenzeichen und den Sachbearbeiter** (diese Informationen finden Sie im Briefkopf unserer Anschreiben) angeben würden.

Ihre Fragen zur Beamtenversorgung beantworten wir Ihnen gerne:

Mitgliedschaft und Umlage

Telefon **(089)9235-7260**
E-Mail **bayvv@versorgungskammer.de**
DE-Mail **info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de**
Internet **<http://www.bvk-beamtenversorgung.de>**

Sie erreichen uns am besten

Montag – Donnerstag 9:00 bis 11:30 Uhr
13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr

Versorgung

Telefon **(089)9235-7250**
E-Mail **bayvv@versorgungskammer.de**
DE-Mail **info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de**
Internet **<http://www.bvk-beamtenversorgung.de>**

Sie erreichen uns am besten

Montag – Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag und
Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr